

§ 1 VGÜ 2014 Geltungsbereich

VGÜ 2014 - Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

§ 1.

Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, für die Untersuchungen im Sinne des 5. Abschnitts des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes vorgesehen sind.

In Kraft seit 01.03.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at